Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 29.05.1904

Gesetphlatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1904.) 15. Stück.

Inhalt:

- M. 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1904, betreffend Abanderung der Hafenordnung für Hookfiel.
- M. 27. Landtagsabschied für die 2. Versammlung des 28. Landtages vom 17. Mai 1904.
- M 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1904 zur Aussührung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar= und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten= und Pinselmachereien.

№. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Hafenordnung für Hootstell.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Im Höchsten Auftrage werden die §§. 25, 27 und 28 der Ministerialbekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutung der Hafenanstalten zu Hooksiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, abgeändert:

§. 25.

Für die Benutung der Hafenanstalten ist von den Schiffen ein Hafengeld nach ihrer Größe (§. 26) zu ent=



richten. Dasselbe beträgt für je 10 obm Raumgehalt ber Schiffe:

1. welche einkommend Güter löschen und ohne	
Ladung einzunehmen wieder abgehen,	0,15 M.
2. welche Ladung einnehmen und feine Güter	
gelöscht haben,	0,15 M.
3. welche einkommend Güter löschten und neue	
Ladung einnehmen, wenn sie innerhalb	
14 Tage wieder ausgehen,	0,25 M.
wenn sie später ausgehen	
4. den Hafen besuchen, ohne zu löschen oder	
zu saben,	0,10 M.
5. Winterlager halten,	0,30 M.
Größen unter 10 cbm werden für 10 cbm	
Schiffe, welche Winterlager gehalten haben	und mit
Ladung ausgehen, werden rücksichtlich der Bezah	lung des
Hafengeldes fo behandelt, als gingen sie	unbeladen
wieder ab.	

Außerdem hat jedes die Hafenanstalten benutzende Schiff einmal in jedem Kalenderjahr ein Feuer= und Bakengeld von 0,75 M. zur Hafenkasse zu entrichten.

Binnenboote, welche vom Binnentiefe in den Hafen legen und nicht nach außen gehen, sind zur Entrichtung der vorstehenden Hafengebühren nicht verpflichtet.

§. 27.

Für die Benutung der Kaje zum Gin- oder Ausladen ist an Kajegeld zu entrichten:

a)	für 1000 Ziegeisteine oder Dachziegel .	0,15 M.
b)	für Beu, Stroh, Reit, Rufchen, Dünger,	THE SHIP
	Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement,	
	Bruchsteine, Bau-, Rut- und Brenn=	
	holz, Torf, Steinkohlen und Schlengen=	THE .
	materialien für 1000 kg	0,10 M.

d)	für	: Sand für	iller Art für 1000 kg	 		
Man Final		er Art für	isgüter und f 100 kg .			0,04 M.
65		Rubifmeter	Hartholz Weichholz	900	0	
gerechne	1 t.		Bruchsteine	2000	-	

Bruchteile der unter a bis 6 angegebenen Mengen werden für voll gerechnet.

§. 28.

Außer den in die Hafenkasse fließenden Hafen-, Kajeund Fener- und Bakengeldern ist für Anweisung des Liegeplates eine Gebühr an den Hafenmeister zu entrichten, welche beträgt:

	tull.	22122						
für	Schiffe	bis	311	50	cbm		0,50	M.
,,	"	von	50-	-75	"	RE.EL	0,75	M.
.,,	"	n	75-	-100) "	of the di	1,00	M.
"	,	"	100-	-12	5 "	F (100	1,25	M.
"	"	"	125-	-150) "	Te sou	1,50	M.
"	"	"	150-	-250) "	9 .	1,75	M.
	n	"	250 -	-350) "		2,00	M.
		"	350 1	ınd	mehr	cbm	2,25	M.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Is. in Kraft, jedoch kommen die neuen Tarissätze nicht auf solche Schiffe zur Anwendung, welche bereits vor diesem Tage in Hooksiel eingelausen sind. Diese Fahrzeuge und deren Ladungen unterliegen für die betreffende Reise den bisherigen Vorschriften.

Oldenburg, den 16. Mai 1904.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



No. 27.

Landtagsabschied für die 2. Bersammlung des 28. Landtages. Olbenburg, den 17. Mai 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des 28. Landtages folgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages veröffentlicht:

A. für das Bergogtum Oldenburg

- 1. ein Gesetz, betreffend Anderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten;
- 2. ein Gesetz, betreffend Anderung des Artikels 12 des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste;

B. für das Fürstentum Birtenfeld ein Geset, betreffend Abanderung der Gemeindeordnung.

§. 2

Die Ersuchen des Landtages zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sollen einer Prüfung unterzogen werden. Nach dem Ergebnis derselben soll dem Landtage spätestens bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

§. 3.

Dem Ersuchen des Landtages, ihm in seiner nächsten Versammlung eine Statistik darüber herzugeben, wie viele Volksschulklassen im Bezirk des evangelischen Oberschulstollegiums vorhanden sind, von wie vielen Kindern die Klasse besucht wird und wie viele Lehrer und Lehrerinnen für diese Klassen vorhanden sind, soll tunlichst entsprochen werden.

§. 4.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Vereins für Schulreform um Herbeiführung einer Gleichberechtigung aller höheren nennstlassigen Schulen wird auf die im Landtage abgegebene Erstlärung der Staatsregierung verwiesen.

§. 5.

Dem an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen des Landtages, durch ihren Bevollmächtigten zum Bundesrat für die Ausführung der vom Reichstage am 27. Febr. 1904 beschlossen Resolution, betreffend den Strasvollzug und die Vollstreckung der Untersuchungshaft, einzutreten, soll tunlichst entsprochen werden.

§. 6.

In Betreff bes Ersuchens bes Landtages um eine Prüfung, ob nicht für die im staatlichen Dienste tätigen Beamten und ständigen Arbeiter im Wege der Verordnung oder des Reglements eine Beordnung des Urlaubs ohne Gehalts- oder Lohnabzug getroffen werden fann, wird auf die bei den Verhandlungen des Landtags von der Staatsregierung abgegebene Erklärung verwiesen.

§. 7.

Das Schreiben bes Landtags, betreffend Ergreifung von Maßregeln zur Berminderung bes Schwarzwildes, ist

mit der bezüglichen Petition und den Landtagsverhandlungen Unserem Hofmarschallamte überwiesen.

§. 8.

Db und wie weit dem Ersuchen, dem Landtage möge der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, nach dem die Unterbringung von Idioten, Blinden und Taubstummen in Anstalten den Angehörigen nicht als Armenunterstützung anzurechnen ist, entsprochen werden kann, wird geprüft werden.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Mai 1904.

(L. S.) Friedrich August.

Willich. Ruhftrat I. Ruhftrat II.

Tenge.

№. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aussührung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Ottober 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Saarund Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Oldenburg, den 19. Mai 1904.

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 3 und 4 der Befanntmachung des Bundesrats vom 22. Oftbr. 1902, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarsspinnereien, Haars und Borstenzurichtereien, sowie der Bürstens und Pinselmachereien (R.S.B.Bl. S. 269 f.) wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

§. 1.

Die im §. 3 Absatz 1 und im §. 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der gedachten Bekanntmachung vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwang erfolgt abgesehen von der in §. 4 zugelassenen Ausnahme nur auf Antrag.

§. 2.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Belägen im Herzogtum bei dem Amte (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse), in den Fürstentümern bei den Regierungen schriftlich anzubringen.

§. 3.

Die Entscheidung darüber, ob der Unternehmer den Nachweis erbracht habe, daß er das Material in vorschrifts= mäßig desinfiziertem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt habe, (§. 3 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902) wird, falls die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reichs erfolgt sein soll, im Herzogtum den Ümtern (Stadtmagistraten) über= tragen.

Im übrigen entscheiden über die Befreiungsanträge im Herzogtum das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentumern die Regierungen.

§. 4.

Eines Antrages auf Befreiung vom Desinfektionszwang (§. 1) bedarf es nicht hinsichtlich derjenigen Haare, Borsten und Schweinswolle, welche in Mengen von nicht mehr als 20 kg von solchen Deutschen Händlern bezogen werden, welche von den zuständigen Behörden als zuverlässig in Bezug auf die Desinfektion ihrer aus dem Ausland bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle durch öffentsliche Bekanntmachung anerkannt sind.

Für die im Herzogtum ansässigen händler ift bas



Staatsministerium, Departement des Innern, für die Händler in den Fürstentümern sind die Regierungen zu solcher Anserkennung zuständig. Die Anerkennung erfolgt auf längsstens ein Jahr und ist jederzeit widerruflich.

Die vom Staatsministerium, Departement des Innern, den Regierungen und den Ümtern (Stadtmagistraten) gestroffenen Entscheidungen über Anträge auf Bestreiung vom Desinfestionszwang sind von den Unternehmern aufzusbewahren und auf Erfordern den zuständigen Polizeis und Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

Oldenburg, den 19. Mai 1904.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

of content and the control by the section of the grad

Mücke